

**Satzung**  
**des**  
**Förderkreis TheaterFiguren im Kolk e. V.**  
in der Fassung des Vorstandsbeschlusses vom 8. Oktober 2008

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderkreis TheaterFiguren im Kolk e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck seit dem 24. September 2008 unter VR 3040 HL eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Lübeck. Die Geschäftsstelle wird im TheaterFiguren Museum, Kolk 14, 23552 Lübeck, eingerichtet.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Jahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

**§ 2 Zweck und Ziele des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke und der Volksbildung, insbesondere durch die materielle und ideelle Unterstützung der

Figurentheater Lübeck gemeinnützige GmbH vorm. Lübecker Marionettentheater Fritz Fey, Kolk 20 - 22, 23552 Lübeck, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Lübeck unter HRB 6417 HL,

und der

Fritz Fey Stiftung Theaterfigurenmuseum gGmbH, Kolk 14, 23552 Lübeck, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Lübeck unter HRB 6189 HL,

und ihrer jeweiligen Sammlungs-, Ausstellungs-, Aufführungs- und sonstigen Bildungsaktivitäten.

Es handelt sich bei dem Förderkreis TheaterFiguren im Kolk um einen Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, der untergeordnet eigene steuerbegünstigte Zwecke verfolgt.

- (2) Der Zweck als Förderverein soll insbesondere erreicht werden durch
  - (a) die Beschaffung von finanziellen Mitteln für Sammlungs-, Ausstellungs- und sonstige Bildungsaktivitäten der beiden gemeinnützigen Gesellschaften,
  - (b) die ideelle Unterstützung der Figurentheater Lübeck gemeinnützige GmbH vorm. Lübecker Marionettentheater Fritz Fey und der Fritz Fey Stiftung Theaterfigurenmuseum gGmbH durch Informations- und Gedankenaustausch für Interessenten an der Arbeit der beiden Gesellschaften,

- (c) die ideelle Unterstützung der Figurentheater Lübeck gemeinnützige GmbH vorm. Lübecker Marionettentheater Fritz Fey und der Fritz Fey Stiftung Theaterfigurenmuseum gGmbH durch Vertretung und Unterstützung der Anliegen beider Einrichtungen gegenüber Dritten in Politik, Wissenschaft und Wirtschaft.
- (3) Die von dem Verein unmittelbar verfolgten Zwecke werden erreicht durch
- (a) die Durchführung von Veranstaltungen und Maßnahmen (z.B. Studienreisen, Stipendienvergaben) zur Förderung der wissenschaftlichen Untersuchung und Darstellung des Figurentheaters im europäischen und internationalen kulturhistorischen Zusammenhang.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung enthaltenen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft weder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins noch eine Gewinnbeteiligung.
- (3) Keine Person darf durch dem Zweck der Körperschaft fremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein wird als kulturell-gemeinnützigen Zwecken dienend beim Finanzamt in Lübeck angemeldet.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen, Personengesellschaften und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, welche ein Interesse an der Verfolgung der Zwecke und Ziele des Vereins haben.
- (2) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand baldmöglichst nach Eingang des Antrags auf Beitritt zum Verein. Der Antrag auf Beitritt zum Verein ist schriftlich an diesen zu richten.
- (3) Durch den Beitritt wird die Verpflichtung zur Zahlung eines Mindest-Jahresbeitrages begründet. Der Jahresbeitrag wird erstmals für das laufende Geschäftsjahr des Beitritts in voller Höhe fällig.
- (4) Die freiwillige Zahlung eines gegenüber dem Mindest-Jahresbetrag in festgelegten Stufen erhöhten Jahresbeitrages begründet in einem gestaffelten System der Mitgliedschaften die Zugehörigkeit zu einem höheren Status [vgl. (5)].

- (5) Die Höhe des Jahresbeitrages für natürliche und juristische Personen wird von dem Vorstand festgesetzt. Die Mitgliedschaftsstufen und die Mindestjahresbeiträge für natürliche Personen sind:

Stufe	Mindestbeitrag	Status
1.	€ 12,00	für: Azubis, Schüler und Studenten gegen Vorlage einer entsprechenden Ausbildungsbescheinigung, „Zukunft der FTF“
2.	€ 60,00	für: Einfache Mitgliedschaft: "Freund des FTF"
3.	€ 240,00	für: Gehobene Mitgliedschaft "Förderer des FTF"
4.	€ 600,00	für: Ausgezeichnete Mitgliedschaft "Mäzen des FTF"

Bei Personengesellschaften und juristischen Personen kann der Vorstand eine Staffelung des Mindest-Jahresbeitrages vornehmen, die im Einzelnen verhandelbar ist. Der Vorstand ist hier zum Abschluss von individuellen Beitragsvereinbarungen berechtigt.

- (6) Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens zum Ende des ersten Quartals eines Jahres zu zahlen und wird ohne Aufforderung fällig. Für die Beitragsstufe 1 ist die Ausbildungsbescheinigung in gleicher Frist vorzulegen anderenfalls der Betrag nach Stufe 2 erhoben und für das Jahr fällig wird. Der Beitrag für das Jahr des Beitritts wird einen Monat nach der Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand fällig.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, einen Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder des Vereins zu ernennen. Diese sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen nicht verpflichtet, haben aber die Stellung von Mäzenen.
- (8) Die Geschäftsführer der Figurentheater Lübeck gemeinnützige GmbH vorm. Lübecker Marionettentheater Fritz Fey und der Fritz Fey Stiftung Theaterfigurenmuseum gGmbH können Kraft Amtes auf Antrag Mitglieder des Vereins werden. Mit der Abgabe des jeweiligen Antrags erfolgt automatisch auch die Aufnahme in den Verein. Eine Ablehnung eines derartigen Antrags durch den Vorstand ist nicht möglich. § 4 Abs. 2 gilt ausdrücklich nicht. Die Geschäftsführer der Figurentheater Lübeck gemeinnützige GmbH vorm. Lübecker Marionettentheater Fritz Fey und der Fritz Fey Stiftung Theaterfigurenmuseum gGmbH sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. § 4 Abs. 3 gilt ausdrücklich nicht.
- (9) Die Mitgliedschaft endet
- durch Tod der natürlichen Person, durch Auflösung der juristischen Person,
  - durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand bis drei Monate vor dem Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden kann,
  - durch Ausschluss,
  - durch Streichung.
- (10) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Verbleiben des Mitgliedes im Verein das Ansehen oder ein gewichtiges Interesse des Vereins gefährdet.
- (11) Die Mitgliedschaft erlischt ferner, wenn das Mitglied ein Jahr mit seinem Beitrag im Rückstand ist (Streichung) und der Vorstand die Streichung beschließt. Die Streichung ist dem Mitglied unverzüglich schriftlich oder durch Email an die letzte bekannte Adresse mitzuteilen. Das Mitglied kann unverzüglich die Entscheidung des Vorstandes über die Unzulässigkeit der Streichung beantragen. Die Unzulässigkeit kann nur damit begründet werden,

dass Zahlung oder Stundung erfolgt ist. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, solange der Vorstand nicht entschieden hat. Der Verein ist nicht verpflichtet, gezahlte Beiträge zu erstatten.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Halbjahr abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:

1. Satzungsänderungen,
2. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
3. Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Jahresberichts,
4. die Bestellung der Rechnungsprüfer,
5. die Auflösung des Vereins.

Der Vorsitzende des Vorstandes oder bei dessen Abwesenheit ein anderes Mitglied des Vorstands im Sinne des § 26 BGB leitet die Mitgliederversammlung.

- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch Einladung unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse des Mitglieds und muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Die Einladung hat schriftlich oder durch Email zu erfolgen.
- (3) Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder in offener Abstimmung, soweit sich nicht aus der Satzung oder dem Gesetz etwas anders ergibt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Verlangen mehr als drei Mitglieder der Mitgliederversammlung oder ein Mitglied des Vorstandes geheime Abstimmung bei der Wahl eines neuen Vorstandes, so muss eine geheime Wahl durchgeführt werden.
- (6) Beschlüsse, durch die die Satzung des Vereins oder der Vereinszweck geändert werden soll, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (7) Über die Mitgliederversammlung und die Beschlüsse ist ein schriftliches, vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnendes Protokoll zu fertigen. Das Protokoll muss den Mitgliedern zugänglich gemacht werden; Einwendungen können innerhalb eines Monats, nachdem das Protokoll zugänglich gemacht wurde, erhoben werden.

- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich von dem Vorstand verlangen.

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Mitgliedern. Er wählt aus seinem Kreis den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer.

Der Vorstand hat das Recht Beisitzer zum Vorstand zu kooptieren.

- (3) Zur Vertretung des Vereins gem. § 26 II BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende jeweils allein berechtigt, ansonsten sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder in gemeinschaftlichem Handeln berechtigt.
- (4) Die Amtszeit des ersten Vorstands endet mit der Beendigung der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes für das fünfte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Für alle folgenden Vorstände endet die Amtszeit jeweils mit der Beendigung der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes für das dritte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird jeweils nicht mitgerechnet. Zu den Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Die Wahlen finden in der ersten Mitgliederversammlung zu Beginn eines Geschäftsjahres statt. Eine Abberufung von Vorstandsmitgliedern vor dem Ablauf ihrer Amtszeit ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- (5) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens zweimal jährlich zusammentritt und über die ein Protokoll zu fertigen ist. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig.
- (6) Der Vorstand stellt eine Geschäftsordnung auf, die die Arbeit des Vorstandes regelt.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen und Unstimmigkeiten der Satzungen zu berichtigen, soweit dies aus formellen Gründen, so z.B. durch Registergericht oder Finanzamt, erforderlich wird.

## **§ 8 Auflösung**

- (1) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, in der mindestens drei Viertel aller Mitglieder vertreten sind, und nur mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden. In der Einladung zu der Mitgliederversammlung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von sechs Wochen eine

zweite Mitgliederversammlung stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Auch in dieser Mitgliederversammlung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (2) Die Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB sind Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt. Je zwei Liquidatoren vertreten den Verein i.L. gemeinschaftlich, wenn die Mitgliederversammlung keinem Liquidator zur Alleinvertretung ermächtigt.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Possehl-Stiftung, Beckergrube 38-52, 23552 Lübeck, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Lübeck, den 28. August 2008

In der vom Vorstand am 8. Oktober 2008 nach Eintragung in das Vereinsregister gemäß § 7 Abs. 7 der Satzung beschlossenen Fassung.